

Verlustvorträge


ING. MAG. ERNST PATKA

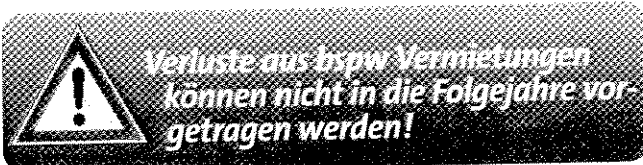
Geschäftsführer der
 Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
 e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Im folgenden informieren wir Sie über das Wesentlichste rund um die Geltendmachung von Verlustvorträgen.

► Welche Verluste sind grundsätzlich vortragsfähig?

Damit angefallene *Verluste* künftig mit steuerlichen Gewinnen *verrechnet* werden können, muss

- 1 der Verlust aus einer *betrieblichen Einkunftsart* (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb) stammen.



- 2 Das Ergebnis (= *der Verlust*) muss durch eine *Bilanzierung* ermittelt worden sein, die auf einer *ordnungsgemäßen Buchführung* beruht. Ist die Buchführung derart mangelhaft, dass der Verlust nicht ermittelt, sondern nur geschätzt werden kann, so ist der *schätzungsweise ermittelte Verlust nicht vortragsfähig*.



Wird das Ergebnis nicht durch eine Bilanzierung sondern durch eine *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung* ermittelt, so sind die *Verluste der ersten drei Jahre ab Eröffnung* des Betriebes – und nur diese Verluste – *vortragsfähig*.

Verluste, die beim Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach dieser 3-jährigen Anlaufphase entstehen, sind nicht vortragsfähig.



Wer damit rechnet, dass er eine *längere Durststrecke als 3 Jahre* zu überwinden hat, der sollte zeitgerecht von der *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung* auf die *Bilanzierung* überwechseln.

► Wer darf die Verluste verrechnen?

Eine spätere Verrechnung von Verlusten steht grundsätzlich nur dem zu, *der die Verluste erlitten hat*. Eine *Übertragung* der Verlustvorträge ist nur sehr eingeschränkt im Wege der *Gesamtrechtsnachfolge* (zB Erbschaft) möglich.

► Wann sind die Verluste verrechenbar?

Vortragsfähige Verluste sind *zeitlich unbeschränkt* in späteren Jahren, jedoch *ehest möglich* als *Sonderausgaben* abzugsfähig.

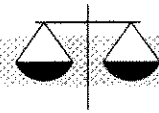
► Welche Beschränkungen und Ausnahmen bestehen?

- ◆ Vortragsfähige Verluste aus vergangenen Jahren sind *maximal* in Höhe von 75 % der *positiven Einkünfte eines Jahres* verrechenbar. Darüber hinausgehende Verlustvorträge sind unter derselben Einschränkung in späteren Jahren verrechenbar. Diese 75 %-Grenze gilt nicht für die Verrechnung mit Sanierungs- und Liquidationsgewinnen, sowie für Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen.

Beispiel:

- Der gewerbliche Buchhalter (Betriebseröffnung: 2001) erwirtschaftet in den Jahren 2001, 2002 und 2003 insgesamt Verluste in Höhe von € 40.000,00.
- Im Jahre 2004 hat er einen Gewinn in Höhe von € 20.000,00. Zu versteuern sind € 5.000,00, weil nur 75 % der positiven Einkünfte mit Verlusten verrechenbar sind. Der verbleibende Verlustvortrag beträgt € 25.000,00 (= € 40.000,00 abzüglich der verrechneten € 15.000,00).

- ◆ Übergangsverluste aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart (zB von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf Bilanzierung) sind auf die nachfolgenden *7 Jahre gleichmäßig verteilt* abzusetzen. Können diese in einzelnen Jahren nicht mit laufenden Gewinnen des Betriebes oder anderen positiven Einkünften ausgeglichen



BÖB – Dezember 2004 – 20/04

werden, sind sie nicht verloren, sondern werden zu „normal“ vortragsfähigen Verlusten.

- ◆ **Verluste** aus sogenannten **Verlustbeteiligungsmodellen** sind weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Derartige Verluste können lediglich mit späteren positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb verrechnet werden.

Diese Bestimmung betrifft im Wesentlichen Verluste aus Beteiligungen, bei denen das Erlangen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht oder deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern liegt.

- ◆ Vortragsfähige Verluste von Kapitalgesellschaften gehen dann verloren, wenn im Zuge einer entgeltlichen Anteilsübertragung sich die Gesellschafterstruktur wesentlich ändert und zusätzlich auch eine wesentliche Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur erfolgt (sogenannter Mantelkauf). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderungen zum Zweck der Sanierung und Erhaltung eines wesentlichen Teils der Arbeitskräfte erfolgen.
- ◆ Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften im gleichen Jahr ausgleichbar.
- ◆ Gleiches wie für Spekulationsverluste gilt für Verluste aus der Veräußerung bestimmter Beteiligungen (das sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einem Beteiligungsausmaß von 1%).
- ◆ Unberücksichtigt bleiben Verluste aus Tätigkeiten, die auf die Dauer kein positives Gesamtergebnis bringen (= Verluste aus Liebhabereitigkeiten), weil diese Tätigkeiten üblicherweise zu den Hobby- oder Freizeitbeschäftigungen zählen (Verluste aus dem Führen eines Reitstalls, als Hobby betriebener Weinbau etc).

- Das Motto kann nur lauten: Wenn schon Verluste erlitten wurden – dann wenigstens dafür sorgen, dass diese mit künftigen Gewinnen verrechenbar sind.



Erwarten Sie mehr.

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Wipplingerstraße 24, A-1010 Wien
tel. +43(0)124 721, fax. +43(0)124 721 310



ERIKA REINWEBER
HEIMO SEISER
KARL WASCHER

Praxis-Handbuch der PERSONEN- GESELLSCHAFTEN

Österreichisches und internationales Steuerrecht
120 Beispiele mit Lösungen

Praxisgerechtes Arbeitsbuch mit 120 Beispielen, Lösungen und vielen Hinweisen zur „Steuroptimierung“

Die Personengesellschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen im Vergleich zur Kapitalgesellschaft nicht nur steuerlich günstiger sein (Halbsatzbesteuerung für thesaurierte Gewinne, keine Lohnnebenkosten für Gesellschafter-Geschäftsführer, Ausgleich von Verlusten mit anderen Einkünften), sondern weist darüber hinaus auch – neben den Vorteilen der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen – eine größere Rechtsformflexibilität auf.

Das Praxis-Handbuch der Personengesellschaften enthält u.a. folgende Themen:

- ✓ Zivilrechtliche Grundlagen unter Einbeziehung der geplanten Änderungen durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz (Unternehmensgesetzbuch – UGB)
- ✓ Rechtsformvergleich Personengesellschaften – Kapitalgesellschaften
- ✓ Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (EStR 2000 in der neuesten Fassung)
- ✓ Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter unter Berücksichtigung der neuesten EuGH-Rechtsprechung
- ✓ Stellung der Personengesellschaft im internationalen Steuerrecht (insbesondere Verlustverwertung über die Grenze)

Die AUTOREN sind Steuerrechtsexperten aus der Praxis:



Fachbuch-Verlag Grundner, September 2004
ISBN 3-902056-14-2, 216 Seiten, 17 x 24, geb.
EUR 40,48 (ab 2 Stk. EUR 38,39) zuzügl. Versandkosten